

24. März

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

03

Gesetz: ArbkrankhG § 1; RVO § 182

Leitsätze:

Der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß im Sinne des § 1 ArbkrankhG setzt voraus, daß die Krankheit des Arbeiters seine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Eine Krankheit, die ohne Arbeitsunfähigkeit nur dadurch zutage tritt, daß Krankenhilfe oder zur Abwendung drohender Schäden ein Heilverfahren notwendig wird, löst den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß nicht aus.

Aktenzeichen: 2 AZR 208/58

Urteil des BAG vom 24. März 1960

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR. 208/58
4 Sa 87/58 Hannover

Im Namen des Volkes!

11
11

Verkündet
am 24. März 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. März 1960 durch die
Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Hansen
und Bresch für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hannover, Kammer IV,
vom 9. April 1958 - 4 Sa 87/58 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand :

Der Kläger war im Betrieb der Beklagten als Maurer beschäftigt. Auf Veranlassung der Landesversicherungsanstalt Hannover wurde er, ohne krankgeschrieben zu sein, für die Zeit vom 21. September bis zum 19. Oktober 1957 nach Bad Oeynhausen zur Kur geschickt mit der Begründung, daß er in seiner Gesundheit ernstlich gefährdet sei. Im Anschluß an die Kur wurde der Kläger arbeitsunfähig krankgeschrieben, und zwar vom 20. Oktober bis zum 31. Oktober 1957. Für diesen Zeitraum erhielt er das nach § 8 ArbKrankhG erhöhte Krankengeld. Die Beklagte zahlte auf dieses Krankengeld den Zuschuß gemäß § 1 ArbKrankhG.

Die Parteien streiten darüber, ob dieser Zuschuß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Zeit des Kuraufenthaltes zu zahlen ist, wobei in der Berufungsinstanz in tatsächlicher Beziehung darüber Einverständnis erzielt worden ist, daß der Kläger in der Zeit des Kuraufenthaltes hätte arbeiten können, wenn er nicht verschickt worden wäre. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, daß der Zuschuß für die Zeit des Kuraufenthaltes 19,43 DM betragen würde.

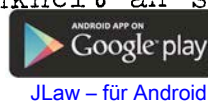
Demgemäß hat der Kläger beantragt,
die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von
19,43 DM netto zu verurteilen.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Sie hält den Sachvortrag des Klägers für unschlüssig.
In beiden Vorinstanzen blieb der Kläger erfolglos. Mit der Revision verfolgt er seine Klage weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben, weil es nach den eigenen Darlegungen des Klägers an zwei Voraussetzungen eines Anspruchs auf einen Krankengeldzuschuß (KGZ) im Sinne des § 1 ArbKrankhG fehlt. Diese Vorschrift setzt unter anderem voraus, daß der Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeits-



leistung verhindert ist. Danach muß die Krankheit des Arbeiters für die Verhinderung an seiner Arbeitsleistung ursächlich sein. Gerade hinsichtlich dieser Ursächlichkeit aber haben die Parteien ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils in der Berufungsinstanz übereinstimmend vorgetragen, daß der Kläger in der Zeit des Kuraufenthaltes hätte arbeiten können, wenn er nicht verschickt worden wäre.

Darüber hinaus hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen auch nicht darzulegen vermocht, daß er überhaupt während der Dauer der Kur arbeitsunfähig krank war. Zwar ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 ArbKrankhG nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 17. März 1960 - 2 AZR 471/58 - nicht nur dann gegeben, wenn der Erkrankte sofort und gegenwärtig nicht in der Lage ist, seiner vertragsmäßigen Arbeit nachzugehen; diese Unfähigkeit liegt vielmehr schon dann vor, wenn der Erkrankte nur unter der Gefahr, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisherigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der Kläger hat es aber auch in dieser Richtung an jedem Tatsachenvortrag fehlen lassen. Mit einer solchen Behauptung jetzt noch hervortreten, ist der Kläger gehindert. Andererseits brauchte auch das Landesarbeitsgericht den Kläger nicht gemäß § 139 ZPO zu einer entsprechenden Ergänzung seines Sachvortrages anzuhalten. Denn der Kläger hat ja in der Berufungsinstanz zugegeben, daß er nicht infolge eines regelwidrigen Körperzustandes, sondern infolge seiner Einberufung zur Kur an der Durchführung seiner vertragsmäßigen Arbeit gehindert war, und er hat nicht, was gegebenenfalls notwendig gewesen wäre, hinzugefügt, daß ohne die Kur sein Gesundheitszustand sich in naher Zukunft bis zur Arbeitsunfähigkeit verschlimmert hätte. Wer aber zum Zwecke eines Heilverfahrens in eine Heilanstalt aufgenommen wird nur wegen der Besorgnis einer vorzeitigen Invalidität oder Berufsunfähigkeit, nicht aber wegen der Notwendigkeit, eine bereits bestehende oder unmittelbar drohende Arbeitsunfähigkeit zu beheben, ist gerade nicht infolge seines regelwidrigen Körperzustandes allein, sondern überwiegend wegen jener Heilstättenbehand-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

